



Der Werdegang des deutschen Volkes

Kaemmel, Otto

Berlin [u.a.], 1920

Die Bildung des Reichs unter den Merowingern. Die deutschen Stämme -
Einwanderungen der Slawen im Osten - Stammesunterschiede - Chlodwigs
Reichsgründung - Reichteilungen und weitere Eroberungen - ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82897](#)

Die Bildung des Reichs unter den Merowingern.

Die sesshaften westdeutschen Stämme hatten sich von den wandernden Ostgermanen nicht mit fortreißen lassen. Ihre Ausbreitung trug vielmehr das Gepräge erobernder Kolonisation. Doch sie schlugen dabei verschiedene Wege ein. Scharen von Sachsen und Angeln (im heutigen Schleswig) waren, mit Jütten (Dänen) verbündet, seit etwa 450 dem Hilferufe der von den keltischen Pikten und Skoten bedrängten Briten nach England gefolgt, das die römischen Legionen schon 418 geräumt hatten, und begannen dort, sich bald aus Bundesgenossen in Bedränger verwandelnd, im ebnen Osten und Süden Britanniens ein rein germanisches Staatswesen aufzurichten, indem sie die nur oberflächlich romanisierte keltische Bevölkerung ausrotteten, vertrieben oder knechteten. So wurde England eine Kolonie norddeutscher (ingävonischer) Stämme. Aber für das Heimatland gewann diese Eroberung keine Bedeutung; sie führte nur dazu, daß sich in die entvölkerten Wohnstätten der Angeln die Nordgermanen (Dänen) bis zur Eider vorschoben. Anders die Binnenstämme. Hinter den Friesen, die in unveränderten Sitten die Nordseeküste und ihre Inseln von der Scheldemündung bis nach dem westlichen Schleswig fast ohne Unterbrechung erfüllten, breitete sich die Hauptmasse der Sachsen über das weite Flachland von der untern Elbe bis zu den weiten Mooren im Westen der Ems, vom Zusammenfluß der Werra und der Fulda bis zur Eider aus. Südlich von ihnen beherrschten die Thüringer, die alten Hermunduren, das ganze weite Gebiet vom Südfuß des Harzes bis gegen die obere Donau hin, von der Elbe bis an die Werra. In das menschenleer gewordne verheerte mittlere Donau- und mittlere Alpenland aber waren um 500 die

Markomannen aus Böhmen eingerückt, die von dieser ihrer Heimat den neuen Namen der Baiuvaren, d. i. Bewohner des Bojerlances (Bayern), empfingen und, die spärlichen romanischen Bevölkerungsreste (Walchen) im heutigen Oberösterreich und in einzelnen Tälern auch Nordtirols sich zinsbar machend, das Land nordwärts bis zum Fichtelgebirge, südwärts längs der Brennerstraße bis über Bozen hinaus, ostwärts bis zur Enns, westlich bis zum Lech besetzten und besiedelten. Ihre nunmehrigen Nachbarn, die Alamannen mit den Iuthungen (Sueben, Schwaben, d. i. Semnonen), hatten den Zusammenbruch der römischen Herrschaft in Gallien benutzt, um sich über den Rhein bis zum Wasgenwald und dem St. Gotthard hin auszubreiten. Ihnen zur Seite im Norden standen die Franken, die Stämme der alten Istavonen, die sich in die salischen und die ripuarischen Franken schieden (jene am untern, diese am mittlern Rhein) und innerhalb dieser beiden Hauptmassen wiederum in kleine Gaukönigreiche zerfielen. Unterstützt von den Chatten (in Hessen) waren sie schon seit dem vierten Jahrhundert in halb erobерndem, halb kolonisierendem Vordringen nach Gallien hinein. Die Führung hatten dabei die salischen Franken (Bataver, Sigambrer und Chamaven); denn diese besetzten, von der alten Bataverinsel an der Issel (Isala, Sala, nach der sie wohl heißen) ausgehend, schon um 360 mit nachträglicher Bewilligung Roms Toxandrien (Nordbrabant), eroberten kaum hundert Jahre später unter König Chlogio (gestorben 447) das Land bis zur Somme und machten Doornik (Tournay) zu ihrer Hauptstadt. Während dem breiteten sich die Ripuarien (Ansivarier und Chattuarier) und die Chatten bis zur Maas und an der Mosel aufwärts bis über Trier hinauf aus, das sie endlich 418 eroberten. Die durch Kriege, wirtschaftliche Not und Seuchen schon arg gesichtete römisch-keltische Bevölkerung wurde überall verdrängt oder unterworfen und allmählich aufgesogen, die Länder wurden durch deutsche Besiedlung völlig germanisiert und mit dem alten germanischen Stammland fest verbunden.

Aber diesem Landgewinn im Westen des Rheins und im Süden der Donau stand der Verlust des ganzen entvölkerten Ostens von Germanien jenseit der Elbe gegenüber. Zwar betrachteten die ausgewanderten ostgermanischen Stämme bis

tiefe ins sechste Jahrhundert hinein dieses „Maurungaland“ noch als germanisch, und völlig entschied sich sein Schicksal erst, als 568 die Langobarden ihre Wohnsitze in Pannonien vertragsmäßig den Avarn überließen, um nach Italien zu wandern, und die letzten Reste der Nord sueben mit ihnen nach Süden zogen. Nur schwache germanische Bestände blieben hier und da im Osten der Elbe zurück; nachweislich ist dies besonders von den silingischen Vandalen, nach denen Schlesien noch heute heißt (slaw. Slenzi, sprich Slengsi). In die verlassenen Landschaften rückten langsam, ohne Kampf und daher geräuschlos die Stämme der Slawen (Wenden) ein, deren älteste Sitze die unermesslichen Pripetsümpfe sind. Sie besetzen seit der Mitte des fünften Jahrhunderts das flachland bis an die Elbe, dann Böhmen, die alte Heimat der Markomannen, also gerade das altgermanische Gebiet, das am leichtesten der Sitz einer germanischen Zentralmacht, der Kern einer reingermanischen Reichsbildung hätte werden können, und das nun den Tschechen in die Hände fiel. Weiterhin wurden damals auch Mähren und das ganze Ostalpenland bis in das obere Drautal und bis an die Enns slawisches (slowenisches) Gebiet.

Auf kaum die Hälfte des Umfangs von Altgermanien waren dadurch die sechs deutsch bleibenden Stämme, die Friesen, Sachsen, Thüringer, Bayern, Alamannen und Franken zusammengedrängt. Schroff schieden sie sich durch Recht, Sitte und Mundart. Da etwa um 600 bei den Oberdeutschen die Lautverschiebung (t in ß und z, f in ch, p in f) begann, zog die Sprache eine neue Scheidelinie zwischen dem Norden und dem Süden, und unter sich hatten diese Stämme noch gar keinen staatlichen Zusammenhang. Ein solcher wurde ihnen erst durch Eroberung auferlegt; aber die Franken, die ihn herstellten, bildeten nicht ein deutsches, sondern ein germanisch-romanesches Reich, indem sie auch ganz Gallien eroberten, und sie vermochten die innere Selbständigkeit der deutschen Stämme niemals zu brechen. Deshalb behaupteten diese in ihren alten Wohnsitzen ihr Volkstum, und die staatsrechtliche Grundlage der neuen Reichsbildung war durchaus germanisch.

Die Gründung des fränkischen Reichs war die persönliche Tat eines der salisch-fränkischen Gaukönige, des Merowingers

Chlodwig (481 bis 511), eines harten und herrschgierigen Eroberers. An der Spitze eines starken Volksheeres, das wohl aus Angehörigen aller fränkischen Stämme zusammengeflossen war, zertrümmerte er zunächst in der Schlacht bei Soissons 486 den letzten Rest römischer Herrschaft in Nordgallien, verlegte seine Hauptstadt mitten ins romanische Gebiet, nach Paris, verteilte die herrenlosen Ländereien und das Staatsgut an seine Gefolgsleute, ließ aber den Romanen Eigentum, Freiheit und Privatrecht. Auch die keltische Aremorica, das Küstenland zwischen der Seine, dem Meere und der Loire, unterwarf sich bald danach dem Eroberer. Andrerseits aber zwang dieser 496 nach blutigem Kampfe auch die Alamannen unter seine Herrschaft, und indem er einem Gelübde, sicher aber auch staatsflüger Berechnung folgend, in Reims zum Katholischen (nizäischen) Bekenntnis übertrat, als der erste aller Germanenfürsten, gewann er in den Augen aller Romanen Galliens das Unsehen des legitimen Königs gegenüber ihren arianischen Herren. So machte er schon 500 das Burgundische Reich von sich abhängig, dann entriss er 507 durch den Sieg bei Vouglé (unweit von Poitiers) den Westgoten ihr ganzes gallisches Hauptland, das Gebiet zwischen Loire und Garonne, und nach der grausamen Ausrottung sämtlicher fränkischen Stammesfürsten vereinigte er auch alle Teile der Franken unter seiner Herrschaft.

Die Teilung des Reichs nach Chlodwigs Tode 511 unter seine vier Söhne gemäß der privatrechtlichen Auffassung der Germanen löste die Einheit des Reichs keineswegs grundsätzlich auf, sondern war mehr eine Teilung des Kronguts und der Königsgewalt als des Landes, und zwar so, daß jeder Erbe an jedem der großen Reichslande seinen Anteil erhielt. Nicht einmal der Fortgang der Eroberungen wurde durch solche Teilung zunächst gehindert. Vielmehr wurden 531 mit Hilfe der Sachsen die Thüringer durch den Sieg bei Burgscheidungen an der Unstrut unterworfen, von deren ausgedehntem Gebiete nur der mittlere Teil dem Stämme verblieb und den Namen behielt, der nördliche zwischen Harz und Elbe als Nordthüringer- gau von den Sachsen besetzt, der südliche, das Mainland, an fränkische Ansiedler verteilt wurde (daher der Name Franken für diese Gegend), während der Osten jenseit der Saale den vordringenden Slawen anheimfiel. Wenig Jahre danach, 534,

wurde auch Burgund dem fränkischen Reiche einverleibt, und nicht lange darauf stellten sich auch die Bayern freiwillig unter fränkische Hoheit. Von allen deutschen Stämmen behaupteten nur die Sachsen und die Friesen ihre Unabhängigkeit.

In den damals festgelegten Grenzen bestand das Ganze des fränkischen Reiches mehr als zwei Jahrhunderte lang. Im Innern freilich zerrissen es Teilungen und Bürgerkriege fast unangesezt. In diesen wirren, ideenlosen Kämpfen entfalteten sich in abstoßender Verbindung alle die schlechten Seiten des germanischen wie des romanischen Wesens, auf der einen Seite Gewalttätigkeit und Roheit, Herrschaftsucht und Habgier, auf der andern Grausamkeit und Hinterlist, und auch die furchtbaren Eigenschaften germanischer Frauennatur kamen in den Königinnen Fredegunde († 597) und Brunhilde († 613) zu entsetzlicher Erscheinung. Kein Wunder, wenn sich der Glaube befestigte, die so mit Sünde und Frevel aller Art erfüllte Welt eile ihrem Ende zu. Nur zweimal vereinigte auf wenig Jahre ein Merowinger das Reich wieder dem Namen nach: Chlodwigs zweiter Sohn, Chlothar der Erste, 558 bis 561 und sein Enkel Chlothar der Zweite 613 bis 624. Während dieser Zeit traten weniger die rasch wechselnden und oft wunderlich ineinander geschlungnen Teilreiche als die großen, natürlichen Reichsteile immer selbständiger hervor: im Süden Burgund und Aquitanien, das alte Westgotenland, im Norden Neustrien, das Land der salischen Franken mit dem größten Teile des romanischen Nordgalliens, im Osten Austrasien (Ostland), das Gebiet der ripuarischen Franken mit einigen romanischen Landschaften. Ganz abgesondert standen wieder die ostrheinischen Stämme noch unter der nominellen Hoheit des Reichs, aber unter tatsächlich selbständigen monarchischen Gewalten, den Herzögen, und sogar in Aquitanien tritt eine solche frühzeitig hervor. Zugleich griff der neue Adel, der sich aus den mit erobertem Lande ausgestatteten Franken und aus den Geschlechtern der römischen Grundherren bildete, und ohne den sich kein Teilkönig mehr zu behaupten vermochte, im Interesse der Selbständigkeit des Standes und der einzelnen von ihm beherrschten Landschaften immer entscheidender in die Geschicke des Reiches ein und errang auf der Reichsversammlung von Paris im Oktober 614 seinen ersten großen Erfolg. Chlo-

thar der Zweite verbürgte damals jedem Volke des Reichs sein besondres Recht, bestätigte alle Schenkungen und Verleihungen an Geistliche und Laien, versprach jeden „Richter“ aus dem Gau, den er verwalten sollte, zu wählen, gestand die freie Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk, vorbehältlich königlicher Bestätigung, zu, befreite die Geistlichen in manchen Beziehungen von der weltlichen Gerichtsbarkeit und verlieh den Bischöfen sogar eine Art Aufsichtsrecht über die weltlichen Beamten.

Eine völlige Wandlung der Reichsverfassung war nämlich im Gange. Durch Erblichkeit und Eroberung war der fränkische König aus dem höchsten Beamten des Volks zu seinem Herrn nach eignem Recht geworden, tatsächlich und rechtlich unumschränkt, soweit überhaupt die Aufgabe des damaligen Staats reichte. Der Monarch residierte meist abwechselnd in größern Städten oder auf ländlichen Pfälzen, umgeben von den Beamten jedes großen deutschen Edelhofs (Truchseß oder Seneschalk, d. h. Altknecht, Schenk, Marschall, Kämmerer), wozu später mit der Vergrößerung des Reichs noch der Majordomus als Leiter der gesamten Verwaltung des Königsguts und nach römischem Vorbilde der Kanzler (Referendarius) für die Ausfertigung der königlichen lateinisch geschriebnen Urkunden kamen. Diesem Königtum gegenüber hörte die altgermanische souveräne Volksgemeinde in den überwiegend romanischen Landesteilen mit ihrer weit verstreuten dünnen germanischen Bevölkerung ganz auf, in Austrasien bestand sie nur noch als jährliche Heerschau im März (deshalb Campus Martius) ohne politische Bedeutung. Daher ging das Gesetzgebungsrecht an den König über, der es kraft seines Amtsrechts (Bann) durch seine Kapitularien oder durch Erteilung von Privilegien übte, soweit ihn nicht das volksmäßige Gewohnheitsrecht der Stämme beschränkte. Ebenso war in der Verwaltung das volksmäßige Element vor der Königsgewalt in die kleineren Kreise zurückgewichen. Die alten, vom Volke gewählten Vorsteher des Gaus und der Hundertschaft (bei den salischen Franken thunginus und centenarius) erhielten sich nur kurze Zeit; der Vorsteher des Gaus im neuern Sinne, d. h. des alten Völkerschaftsgebiets (in Gallien der civitas, die ursprünglich nichts andres war), wurde seit dem sechsten Jahr-

hundert ein königlicher Beamter, der Graf, für Leitung des Gerichts, Wahrung des Friedens, Einziehung der königlichen Einkünfte, Führung des Aufgebots, wofür er Landbesitz und einen Teil der gerichtlichen Bußen erhielt. Für eine Selbstverwaltung der Städte blieb in dieser Verfassung nirgends Raum. In der Rechtspflege behaupteten die freien Männer einen maßgebenden Anteil, indem sie am „echten Ding“ jeder Hundertschaft (alle 40 bis 42 „Nächte“), dem eigentlichen Gerichtshofe für den ganzen Gau unter Vorsitz des Grafen, den der Zentenarius (Schultheiß) unterstützte, das Urteil durch einen Ausschuß, die sieben Rachimburgen (Ratgeber), „fanden“ und durch ihr „Vollwort“ bestätigten. Über Staatsverbrechen aber sowie über höhere Beamte und Geistliche richtete jetzt nicht mehr die Volksgemeinde, sondern das Gericht des Königs, der übrigens auch jede andre Klagesache an sich ziehen konnte. In allen Fällen war das Gericht an das Volksrecht des Verfligten gebunden; denn jeder Stamm des Reichs, ja jeder einzelne, wo er auch war, auch die Romanen und die Geistlichen, lebte nach seinem Stammesrecht, das allerorten damals zuerst aufgezeichnet wurde (bei den salischen Franken unter Chlodwig, bei den Ripuariern unter Childebert dem Zweiten um 580, bei den Alamannen unter Chlothar dem Zweiten, bei den Bayern unter Dagobert 622 bis 637). Doch gewann das salfränkische Recht namentlich auf den Prozeßgang bald herrschenden Einfluß, und die Kirche als Körperschaft lebte überall nach römischem Recht. Wie der König der oberste Richter geworden war, so war er auch der Kriegsherr. Nicht mehr die Volksgemeinde, sondern der König erließ jetzt das allgemeine Aufgebot (Heerbann) an die freien; doch wichtiger als diese schwerfälligen Massen wurden ihm bald die beweglichen Scharen seiner mit Land ausgestatteten, berittenen Gefolgsleute (trustis, d. i. Trost, Schutz). Im wesentlichen etwas ganz neues, auf römischen Einrichtungen beruhendes waren die finanziellen Ansprüche des Königs: sein Recht auf alles herrenlose Land im weitesten Umfang, auf Zölle der verschiedensten Art, in den romanischen Landschaften auch auf direkte Steuern (Kopf- und Grundsteuern). Über die Erträge hatte er allein zu verfügen; für öffentliche Zwecke (Brücken, Straßen, Festungen, Reisen des Hofes und der Beamten, Verpflegung des Heeres)

hatte das Volk unmittelbar durch Dienste und Lieferungen aufzukommen.

Nur sehr unvollkommen hatte sich die römische Kirche in dieses germanische Staatswesen einfügen lassen. Allerorten, auch längs des Rheines, hatten die Franken Bistümer vorgefunden, die im festen, zuweilen so gut wie erblichen Besitz von Geschlechtern des römischen Provinzialadels waren und diesem in Verbindung mit seinen Grundherrschaften ein gewaltiges, gar nicht zu beseitigendes Ansehen verliehen. Die Könige verstärkten dieses noch durch Güterschenkungen und Privilegien, und sie beschränkten ihre Macht über die Kirche darauf, sich die Bestätigung der Bischofswahlen und der Synodalbeschlüsse vorzubehalten und die Bischöfe zur Teilnahme an den Regierungsgeschäften heranzuziehen; dagegen schützten sie die Geistlichen durch das dreifache Wergeld. Die Folge war weniger die Unterwerfung der Kirche unter den König als die Überlastung der Bischöfe mit weltlichen Interessen und eine Verweltlichung der fränkischen Kirche, die sie fast jedes tiefergehenden sittlichen Einflusses beraubte und sie nicht einmal dazu kommen ließ, ihre nächste und dringendste Aufgabe, die Bekehrung der noch immer heidnischen binnendeutschen Stämme, zu lösen.

So war das fränkische Reich eine Verbindung innerlich sehr selbständiger und gleichberechtigter Stämme, zusammen gehalten nicht durch ein herrschendes Volk, wie das römische Reich, auch nicht durch ein wirkliches Gemeingefühl seiner Glieder, sondern lediglich durch das Königtum und seine Beamtenschaft. Aber das Königtum war nur sehr selten ein einheitliches, und die Beamten kannten eine wirkliche Staats gesinnung um so weniger, als sie mit den von ihnen verwalteten Landschaften aufs engste verwachsen waren. Dazu wurden Königtum und Reichseinheit von einer unaufhaltsam vor dringenden wirtschaftlich-sozialen Entwicklung bedroht. Diese beruhte einerseits auf dem allgemeinen wirtschaftlichen Rück gange Westeuropas infolge der Völkerwanderung, andererseits auf dem Eintritt der Franken in die gallisch-römische Groß grundwirtschaft mit ihrer hörigen Bauernbevölkerung. Die langdauernde rechtliche Unsicherheit und kriegerische Gewalttat hatten das Eigentum massenhaft zerstört, den Verkehr unter

brochen, das großartige römische Straßennetz dem Verfall überliefert oder der unzureichenden Fürsorge der Nächstbeteiligten überlassen, das Edelmetall aus einem Umsatzmittel zum zinslos liegenden Bestandteil zahlreicher Schatzansammlungen gemacht, die städtischen Gewerbe des größten Teils ihres Absatzes beraubt, Kaufleute und Handwerker genötigt, Bauern zu werden, um das Leben zu fristen. Die bäuerlichen Gewohnheiten der germanischen Herren beförderten noch diese Umwandlung. So wlich die römische Geldwirtschaft der germanischen Naturalwirtschaft; auch die Städte wurden zu großen, befestigten Dörfern, die bevorzugte Wohnstätte aber war das Dorf, eine ganz regellose Anhäufung von zehn bis dreißig eng aneinander gebauten Gehöften, im eroberten Lande auch der ursprünglich keltische Einzelhof; und das herrschende Gewerbe wurde die Landwirtschaft, die sich jetzt in den eisernen Formen der römischen Dreifelderwirtschaft bewegte. Diese ließ etwa die Hälfte der Flur als Allmende liegen, teilte das Ackerland in drei Felder (Schläge, Zelgen), von denen sie jedes dritte Jahr eins als Brache benützte, die beiden andern abwechselnd mit Winter- und Sommersaat bestellte; die Viehzucht wies sie fast ganz auf den Weidegang in der Brache, in der Allmende und im Walde an. Jedem einzelnen Hofbesitzer teilte sie in jedem „Ffelde“ und in jedem der nach der Güte des Bodens geschiedenen, ursprünglich sehr zahlreichen Gewanne innerhalb jedes „Feldes“ einen bestimmten Anteil (zusammen Hufe, durchschnittlich sechzehn Hektar oder dreißig Morgen) als Eigentum zu und unterwarf durch diese „Gemenglage“ der Ackerstücke jeder Hufe jeden Besitzer dem Flurzwang, der gemeinsamen Wirtschaftsordnung der Dorfgenossen. Da noch immer jede Markgenossenschaft und jede Großgrundherrschaft sich selber genügte, so war der Binnenhandel geringfügig, reger nur der auswärtige Verkehr mit dem byzantinischen Reiche und den Arabern; doch ging damals das germanische Gewerbe bei den Romanen gelehrig in die Schule, lernte vor allem den Steinbau und eine verbesserte Metalltechnik. Unter diesen Umständen war der Geldvorrat überall sehr klein, außer etwa bei größeren Kirchen und Klöstern und den schon ziemlich zahlreichen Juden, der Kredit sehr gering, der Zinsfuß hoch, eine Anleihe kaum anders als durch Verpfändung von Grundbesitz möglich.

Da nun der Grundbesitz die wichtigste Form des Besitzes überhaupt war, und das ganze Leben auf ihm beruhte, so war es das natürliche Streben jedes einzelnen, vor allem der weltlichen und geistlichen Großen, ihn nicht nur festzuhalten, sondern auch möglichst zu vermehren durch Schenkungen des Königs oder durch Erwerbung von zinsbarem Bauernland. Das gallisch-römische Vorbild und die ungünstige Lage des kleinen Mannes auch germanischen Stammes in Gallien infolge der mangelhaften Rechtssicherheit, der häufigen Kriegsunruhen und des schweren Druckes der Thingpflicht wie des Heeresdienstes bei den jetzt häufigen weitern Feldzügen förderten diesen Prozeß. Ein großer Teil der freien fränkischen Bauern geriet zunächst in wirtschaftliche, dadurch aber schließlich auch in rechtliche Abhängigkeit, indem sich ein Bauer von einem Grundherrn (senior, seigneur) ein Gut zum Nießbrauch meist gegen Zins übertragen ließ oder sich durch den Akt der commendatio unter seinen Schutz (patrocinium, mundum) stellte, um sich besser zu sichern. Während somit die Zahl der freien germanischen Volksgenossen in Gallien rasch abnahm, besserte sich die Lage der Knechte teils durch den Einfluß der Kirche, die grundsätzlich die Sklaverei bekämpfte, teils durch Freilassung, die besonders der König vornahm, teils endlich und hauptsächlich dadurch, daß geistliche wie weltliche Grundherren einen großen Teil ihres Bodens an Knechte zu selbständiger Bewirtschaftung austaten, um sich eine bessere und bequemere Verwertung ihres Eigentums zu sichern, als die direkte Bestellung mit Sklaven nach antiker Weise gewährte, und daß sie mit solchen nur einen verhältnismäßig kleinen Teil ihrer Güter von ihren Herrenhöfen (curtis salica, selihova) aus bewirtschafteten.

Indem somit der größte Teil der Bevölkerung irgendwie von den Grundherren abhängig wurde und sich der Unterschied zwischen freien und Knechten halb verwischte, bildete sich aus den mit Land ausgestatteten Gefolgsleuten des Königs (Austraktionen) und den königlichen Beamten ein durch höheres (dreifaches) Wergeld geschützter Stand, ein neuer Adel, der auf dem persönlichen Treuverhältnis zum König, also auf einer durch und durch germanischen Idee beruhte, und diese Aristokratie begann im Bunde mit der ebenfalls reich begüterten, meist romanischen höhern Geistlichkeit das Land zu beherrschen.

Dem Königtum trat die Grundherrschaft gegenüber, der Idee des Staats das persönliche Interesse. Und indem nun die Könige, selbst von der ganz privatrechtlichen Auffassung ihres Amtes und Besitzes ausgehend, die vielleicht nicht allgemein deutsch, sicher aber fränkisch ist, damit begannen, auch ihre Einkünfte und Rechte in einzelnen Orten oder ganzen Gauen an Grundherren, namentlich an Bischöfe, zu übertragen, einem solchen aber, wenn er ein königliches Gut erwarb, die diesem zustehende Freiheit von öffentlichen Lasten (Immunität) ebenfalls zuzugestehn, gaben sie zu, daß staatliche Rechte an Untertanen übergingen.

In den binnendeutschen Landschaften, die halb oder ganz unabhängig vom fränkischen Reiche geblieben waren, traten alle diese Veränderungen noch nicht hervor. Hier erhielt sich teilweise sogar der alte Geburtsadel, und sicherlich überall die Volksfreiheit, wenngleich nicht die alte Gleichheit des Besitzes, seitdem mit dem Aufkommen des Sondereigentums ein Veräußerungsrecht entstand, und das Erbrecht auch auf Töchter, Brüder und Schwestern ausgedehnt, also die Vereinigung mehrerer Höfe in einer Hand immer häufiger wurde, wie anderseits die Teilung der Hufe. Aber sonst waren Einschränkung der Volksfreiheit durch das Königtum und den neuen Dienstadel, Übergewicht des Großgrundbesitzes, Beschränkung des Königtums durch diese Grundherrschaften mit dem Überwuchern der privatrechtlichen Auffassung staatlicher Verhältnisse die Ergebnisse der ersten anderthalb Jahrhunderte des merowingischen Regiments und die Voraussetzungen der folgenden Entwicklung.

Zu diesen Kräften der Auflösung innerhalb der westlichen Reichsteile und zu dem Gegensatz zwischen dieser ursprünglich römischen Ländermasse und den deutschen Bauernlandschaften im Osten des Rheines trat nun eine bunte Mischung der Bildungselemente. Im Osten stand trotz einzelner noch erhaltenen altrömischer Bischofsstühle (Augst bei Basel, Konstanz, Straßburg, Augsburg, Chur) das Heidentum und mit ihm die schriftlose, volkstümliche germanische Sage ungebrochen aufrecht, im gallisch-römischen Westen kämpfte mit diesen Überlieferungen der fränkischen Eroberer die ganz formale, im Grunde leere literarische Bildung der alten römischen Rhetorenschulen und die

Lehre der christlichen Kirche. Jene Bildung lehnten die germanischen Laien fast völlig ab, und sie fand, da die romanischen Laien mit ihren deutschen Standesgenossen mehr und mehr unter derselben Sitte verwachsen, schließlich ihre Anhänger nur noch unter den fünfzigen Geistlichen beider Nationalitäten. Die christliche Bildung aber erfüllte diese absterbenden Formen mit neuem Geiste und brachte in Gregor von Tours († 594), dem Sprößling einer vornehmen römisch-gallischen Familie, den ersten Vertreter der kirchlichen Geschichtsschreibung des Abendlandes hervor, die nach Augustinus den Staat und die Welt als das Reich der Sünde gegenüber dem Reiche Gottes, der Kirche, betrachtete und das Ende der Welt, das Jüngste Gericht nahe wähnte, damit aber jede unbefangne, wahrhaft historische Auffassung der Ereignisse und Personen auf viele Jahrhunderte hinaus verhinderte.